



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 14 L 145/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen: Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht;

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 15. September 2022

durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Selmer-Neun,
den Richter am Verwaltungsgericht Lützow und
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lubitzsch

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 29. Dezember 2021 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 16. November 2021 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Er ist zwar zulässig, insbesondere statthaft. Das ergibt sich hinsichtlich Tenorpunkt 1 der Ordnungsverfügung, wonach der Antragstellerin aufgegeben wird, auf dem Grundstück in der Gemarkung K_____, Flur , Flurstück spätestens zwei Monate nach Zustellung den Anbau von Spargel zu beenden und den vorherigen Zustand (Acker) wiederherzustellen, aus § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Mit Blick auf die Zwangsgeldandrohung im Tenorpunkt 3 ist der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen gemäß §§ 88, 122 Satz 1 VwGO als statthafter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Hs 1 i. V. m. § 16 VwVGBbg, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auszulegen.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten bzw. kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag hat Erfolg, wenn entweder (nur bezogen auf den Tenorpunkt 1) die im Tenorpunkt 2 angeordnete sofortige Vollziehung an einem die Aufhebung rechtfertigenden formellen Mangel leidet oder (insgesamt) wenn das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung oder das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt. Maßgebliches Kriterium für die Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Lässt sich bei summarischer Überprüfung die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts nicht eindeutig beantworten, kommt es entscheidend auf eine umfassende Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache erhobenen Rechtsbehelfs sind dabei einzubeziehen: Je größer diese sind, desto geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zu stellen. Sind die Erfolgsaussichten demgegenüber gering, fällt das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts stärker ins Gewicht und umso höher müssen die

erfolgsunabhängigen Interessen des Antragstellers zu veranschlagen sein, um eine Aussetzungsentscheidung zu rechtfertigen.

Hieran gemessen bleibt dem Antrag der Erfolg zum einen deshalb versagt, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung formell ordnungsgemäß erfolgt und insbesondere ausreichend begründet ist. Dem in § 80 Abs. 3 VwGO geregelten Begründungserfordernis ist Genüge getan, wenn die Behörde angibt, aus welchen Erwägungen heraus sie im gegebenen Einzelfall das über das allgemeine Vollzugsinteresse hinausgehende besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Bescheids bejaht. Die von dem Antragsgegner in der Verfügung vom 16. November 2021 für die Anordnung der sofortigen Vollziehung genannten Gründe genügen diesen Anforderungen. Sie erschöpfen sich nicht in formelhaften Wendungen, sondern weisen darauf hin, dass ein rasches Handeln geboten sei, um den Vögeln die Brutplätze und Nahrungsflächen – insbesondere vor Beginn der Nist- und Brutzeit – wieder zur Verfügung zu stellen. Zudem wird eine sofortige Wiederherstellung der Flächen deshalb für erforderlich gehalten, weil von einer „Hinnahme“ der Umnutzung durch die Behörde eine negative Vorbildwirkung ausgehen könnte.

Zum anderen überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug der Ordnungsverfügung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin, vom Vollzug verschont zu bleiben, da die Wiederherstellungsverfügung voraussichtlich rechtmäßig ist (unter a)) bei gleichzeitigem Bestehen eines Sofortvollzugsinteresses (unter b)). Auch die Zwangsgeldandrohung begegnet keinen rechtlichen Bedenken (unter c)).

a) Dem Widerspruch der Antragstellerin wird der Erfolg voraussichtlich versagt bleiben, weil sich die Wiederherstellungsverfügung als rechtmäßig erweisen wird. Dies dürfte bereits deshalb gelten, weil die Antragstellerin die Nutzungsänderung auf dem im Vogelschutzgebiet (SPA) „M_____“ belegenen Flurstück von Ackerbau mit wechselnder Fruchtfolge hin zu mehrjährigem Spargelanbau unter Folie dem Antragsgegner – anders als erforderlich – nicht angezeigt hat.

Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit

nichts anderes bestimmt ist. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird und das nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, den der Antragsgegner vertritt, ist für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zuständig (vgl. § 30 BbgNatSchAG). Die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes betrifft Pflichtverletzungen von dessen Ge- und Verboten oder anderweitiger Pflichten, worunter die eine Anzeigepflicht statuierende Vorschrift des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG fällt. § 3 Abs. 2 BNatSchG ist dabei voraussichtlich nicht durch eine speziellere Eingriffsbefugnis des Bundesnaturschutzgesetzes – namentlich § 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG – verdrängt. Danach kann die Behörde die vorläufige Einstellung eines Projektes anordnen, wenn mit der Durchführung eines Projektes ohne die erforderliche Anzeige begonnen wird. Die Norm dürfte den Fall eines – wie hier – ohne Anzeige abschließend durchgeführten Projektes nicht erfassen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG liegen voraussichtlich vor.

Die Umnutzung der circa 15 ha¹ großen Fläche hat die Antragstellerin als in Privatbesitz befindliche Personenhandelsgesellschaft (durch ihre Organe) vorgenommen. Unterstellt man – wovon die Antragstellerin ausgeht² –, dass die Nutzungsänderung hin zum Anbau mit einer Dauerkultur im konkreten Fall wegen des „Landwirtschaftsprivilegs“ des § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff zu werten ist, so ist davon auszugehen, dass die Maßnahme weder einer Genehmigung einer anderen Behörde bedarf noch sonst anzeigepflichtig ist.

Die Nutzungsänderung stellt voraussichtlich auch ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der

¹ ausgemessen mit dem Brandenburg Viewer.

² Bl. 50 ff. VV.

Verwaltung des Gebiets dienen. Im Bundesnaturschutzgesetz ist der Projektbegriff gesetzlich nicht definiert. Eine Legaldefinition fehlt auch in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie. Der EuGH (bspw. Urteil vom 7. September 2004 - C- 127/02 - Rn. 24) orientiert sich deshalb am Projektbegriff der UVP-Richtlinie. Nach deren Art. 1 Abs. 2 sind Projekte „die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Die Gesetzesbegründung zu § 34 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 65) nimmt hierauf ausdrücklich Bezug (BVerwG, Urteil vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176). Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt jedoch nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12. November 2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19. Dezember 2013 - 4 C 14.12 -, juris Rn. 28, = BVerwGE 149, 17, und vom 10. April 2013 - 4 C 3.12 -, juris Rn. 29, = BVerwGE 146, 176; vgl. auch EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Rn. 21 bis 29).

Bei der hier streitigen Nutzungsänderung hin zur Dauerkultur „Spargelanbau unter Folie“ handelt sich voraussichtlich um einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft.

Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 4 BNatSchG und der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung handeln sollte, die nach § 14 Abs. 2 BNatSchG nicht als Eingriff anzusehen sein könnte. Da der die „sonstigen Eingriffe in Natur und Landschaft“ umfassende Begriff des Projekts dem Unionsrecht entstammt, verbietet sich jeder Versuch, den Aussage- und Bedeutungsgehalt der unionsrechtlichen Begrifflichkeit unter Rückgriff auf die nationale Vorschrift des § 14 Abs. 2 BNatSchG zu erschließen, von vornherein. Abzustellen ist stattdessen auf die sich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung verbindenden Wirkungen. Mit Rücksicht darauf, dass die konventionelle Landwirtschaft nach wie vor eine der Hauptursachen des fortschreitenden Artenschwundes ist, gibt es keinen Grund zu der Annahme, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht über Projektqualität verfügt (vgl. zum Ganzen Gel-

lermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 7 m. w. N.; vgl. auch Nds. OVG, Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 76 [Projektbegriff bejaht für die Reusenfischerei in einem FFH-Gebiet]). Dies gilt mit Blick auf den Bericht zu „Weiterführende[n] ornithologische[n] Untersuchungen in der Umgebung von Spargelfeldern im SPA Mittlere Havelniederung 2017“³ – vorgelegt in einem Parallelverfahren des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH der hiesigen Antragstellerin – auch für den (großflächigen) Spargelanbau unter Folie. Ein für eine Vielzahl von Vogelarten über einen längeren Zeitraum beobachteter stetig abwärts gerichteter Trend der Entwicklung des Brutbestandes wird hier (auch) als Auswirkung der Zunahme des Spargelanbaus unter Folie innerhalb des Vogelschutzgebiets dargestellt.

Dem Spargelanbau unter Folie dürfte auch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „M_____“ nicht von vornherein abzusprechen sein.

Der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine obligatorische Vorprüfung vorgeschaltet, in deren Rahmen die Frage zu klären ist, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist. Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können (vgl. nur EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 41 ff.; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 41). Vor dem Hintergrund der im Lichte des Vorsorgeprinzips zu interpretierenden Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL (EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C 127/02- , Rn. 43) ist § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG so zu verstehen, dass eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch ist, wenn „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“ besteht (BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7). Verzichtbar ist eine Verträglichkeitsprüfung daher nur, wenn eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke offensichtlich ausgeschlossen ist oder aus wissenschaftlicher Sicht keine ernst zu nehmenden Anhaltspunkte in diese Richtung weisen (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2008 - 4 BN 46/07 -, juris Rn. 7; Nds. OVG,

³ Bl. 79 GA 14 L 549/22; abgespeichert im Ordner Thiermann → 14 L 145/22 → Gutachten.

Urteil vom 3. März 2015 - 4 LC 39/13 -, juris Rn. 81; vgl. zum Ganzen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 34 BNatSchG Rn. 9).

Es kann nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, dass der in ornithologischen Untersuchungen (s. o.) festgestellte Abwärtstrend der Entwicklung des Brutbestandes der geschützten Vogelarten nicht auch auf die Art der Flächennutzung und den damit einhergehenden hohen Grad an menschlicher Präsenz in der Zeit von Brut und Aufzucht zurückzuführen ist. Soweit die Antragstellerin meint, dass es sich um „Flächenverluste mit Bagatelldcharakter“⁴ handele, weshalb die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung abzusprechen sein soll, ist dem entgegenzuhalten, dass die von ihr selbst angenommene Bagatellschwelle von 1% bei – hier voraussichtlich notwendig zugrunde zu legender – kumulativer Betrachtung aller Spargelfelder im Vogelschutzgebiet (bzw. möglicherweise aller mit Monokulturen dauerhaft bedeckter Flächen) überschritten wird. Dafür, dass Bereiche innerhalb dieser mit Dauerkulturen bewirtschafteten Flächen, etwa weil sie nicht mit Folie bedeckt sind, im Rahmen einer solchen Bagatellschwellen-Betrachtung abzuziehen sein sollen, bestehen keine Anhaltspunkte.

Eine Anzeige des Projektes nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist nicht erfolgt, weshalb das Projekt voraussichtlich (jedenfalls) formell illegal durchgeführt worden ist.

Die vom Antragsgegner angeordnete Rechtsfolge begegnet voraussichtlich keinen Bedenken. Nach § 3 Abs. 2 Halbs. 2 BNatSchG steht das Einschreiten grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ermessensfehler sind insoweit nicht erkennbar. Mit Blick auf die Effektivität der Durchsetzung des Naturschutzes und der Funktion der Norm zur Minderung des Vollzugsdefizits im Bereich des Naturschutzes ist das Entschließungsermessen, auch in Fällen formeller Rechtswidrigkeit, regelmäßig intendiert (vgl. Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 97. EL 12/21, § 3 BNatSchG Rn. 22 m. w. N.)

Auch mit Blick auf das Auswahlermessen hat der Antragsgegner mit der Anordnung der Wiederherstellung des Ackers eine aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete und erforderliche Maßnahme getroffen, um die potentiellen Beeinträchtigungen zu unterbinden. Ein milderer Mittel hat er zutreffend für nicht ersichtlich gehalten; die

⁴ Bl. 33 VV.

(bloße) Beendigung des Spargelanbaus erwiese sich voraussichtlich mit Blick auf die dann verbleibenden Geländeänderungen / –verdichtungen sowie Gerätschaften nicht als gleichermaßen geeignet. Die angeordnete Maßnahme wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da der mit der Wiederherstellung verbundene Aufwand als relativ geringfügig einzuschätzen ist – anderes ist auch nicht geltend gemacht –, erscheint es angemessen, bis zur abschließenden Prüfung der Verträglichkeit des Projekts die vollständige Wiederherstellung des Ackerlandes zu fordern.

b) Da der Widerspruch der Antragstellerin voraussichtlich keinen Erfolg haben wird sowie mit Blick auf das öffentliche Interesse – während gleichzeitig ein überragendes Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung weder geltend gemacht noch ersichtlich ist –, gebührt dem Sofortvollzugsinteresse für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang. Eine baldige Vollziehung der Wiederherstellungsverfügung erscheint bereits deshalb als geboten, weil davon auszugehen ist, dass sich die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets mit der Dauer, währenddessen das circa 15 ha große Flurstück als Fläche für den Anbau einer Dauerkultur genutzt wird, verstärken. Zudem besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, durch wirksame Umsetzung des Naturschutzrechts von der Umnutzung weiterer Flächen im Vogelschutzgebiet abzuschrecken. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverfügung für die Antragstellerin zu Folgen führt, die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht wieder rückgängig gemacht werden könnten. Dass das Gewicht der ihr auferlegten Belastung schwerwiegend wäre, ist schon nicht geltend gemacht; es ist aber auch – angesichts der Größe des Betriebs – nicht ersichtlich.

c) Der Antrag der Antragstellerin ist auch abzulehnen, soweit er als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die unter Tenorpunkt 3 der Ordnungsverfügung verfügten Androhung zur Festsetzung eines Zwangsgeldes zu verstehen ist. Die Rechtswidrigkeit der Verfügung – Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 3.000 Euro für den Fall, dass der Anordnung im Tenorpunkt 1 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird – ist weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichts-

barkeit. Die Kammer hat nicht genügend Anhaltspunkte hinsichtlich der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin, weder mit Blick auf deren zu erwartende wirtschaftliche Aufwendungen bei Befolgung des Tenorpunkts 1 noch hinsichtlich sonstiger wirtschaftlicher Folgen. Es war deshalb der halbierte Auffangwert anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Selmer-Neun

Lützow

Dr. Lubitzsch